

Allgemeine Vertragsbedingungen der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, KU

1. Vertragsgrundlagen – Angebote und Vertragsschluss

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind wesentlicher Bestandteil unserer Bestellungen und sonstigen Aufträge. Soweit diese und ein etwa zugrundeliegendes Leistungsverzeichnis keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten ergänzend:

a) die „Besonderen Vertragsbedingungen für Auftragsarbeiten auf Zeitnachweis“ oder, je nach Art des Geschäfts, die „Besonderen Vertragsbedingungen für Hoch- bzw. Tiefbau“.

b) die Unfallverhütungsvorschriften.

Abweichende Geschäfts- oder Lieferbedingungen und Bestätigungen des Auftragnehmers (Lieferfirma) binden uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform. Angebote sind uns unentgeltlich abzugeben. Vertragsänderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Zur Wirksamkeit sind die Unterschriften unserer zeichnungsbefugten gesetzlichen Vertreter in der vorgeschriebenen Zahl erforderlich. Jede Bestellung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Auftrag gilt auch dann zu den gestellten Bedingungen als angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Aufgabe der Bestellung eine Ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht.

Soweit die Lieferfirma zur Aufführung der vertraglichen Pflichten andere Unternehmen oder deren Leute auf unserem Werksgelände beschäftigen will, ist dazu unsere vorherige Zustimmung erforderlich. Die vertraglichen Pflichten der Lieferfirma bleiben davon unberührt.

2. Verantwortung für Planung und technische Ausführung

Für Planung, technische Ausführbarkeit und ordnungsgemäße Erfüllung eines Auftrages ist die Lieferfirma allein verantwortlich, ungeachtet unserer Prüfung der Pläne und Ausführungszeichnungen und einer etwaigen Mitwirkung oder Aufsicht unserer Ingenieure oder Beauftragten.

Von den Ausführungszeichnungen hat die Lieferfirma uns bis zu dem in der Bestellung genannten Termin je eine pause unentgeltlich zur Prüfung zu überlassen. Von den geprüften Ausführungszeichnungen hat die Lieferfirma uns je zwei Kopien (Zeichnungsgröße DIN-Reihe A) und etwa weiter erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen zur Unterweisung des Aufsichts- und Bedienungspersonals unentgeltlich zu überlassen. Nachträgliche Änderungen in der Ausführung, von denen wir keine Kopien erhalten, gehen sämtlich zu Lasten der Lieferfirma.

Sofern durch behördliche Vorschriften Konstruktionsunterlagen verlangt werden, sind auch diese in ausreichendem Umfang unentgeltlich mitzuliefern.

Die Lieferfirma hat uns auf Verlangen unentgeltlich ein Verzeichnis zu liefern, welches alle dem Verschleiß ausgesetzten Teile enthält und so ausführlich gehalten sein muss, dass danach die entsprechenden Ersatzteile beschafft werden können. Wir behalten uns weiter vor, von der Lieferfirma Aushandigung von Werkzeugnissen über die Materialeigenschaften (Festigkeit, Zusammensetzung usw.) zu verlangen. Alle uns von der Lieferfirma überlassenen Unterlagen werden unser Eigentum. Von uns gestellte Zeichnungen, Beschreibungen und sonstige technische Unterlagen sind von der Lieferfirma ebenso wie die Bestellungen selbst geheim zu halten und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Ausführung oder sonstiger Erledigung eines Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben.

3. Lieferzeit

Die Anlieferung bzw. Leistung (abgekürzt Lieferung) hat, falls wir nicht auf Abruf bestellt haben, zum vereinbarten Termin pünktlich zu erfolgen. Verzögert sich die Lieferung, sind wir nach einmaliger Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Abnahme der Lieferung zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Mahnung und der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zeitpunkt der Lieferung nach dem Kalender bestimmt ist oder wenn durch die Mahnung und Fristsetzung eintretende Verzögerung uns nicht zuzumuten ist. Die Schadenersatzpflicht entfällt, wenn die Lieferverzögerung von der Lieferfirma nicht zu vertreten ist. Die Lieferfirma ist verpflichtet, uns unverzüglich von einer zu erwartenden Lieferverzögerung zu benachrichtigen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erst nach Übergabe oder Abtretung des bestellten Gegenstandes auf uns über. Ist ein vor diesem Zeitpunkt liegender Gefahrenübergang vereinbart, so geht die Gefahr vor Übergabe oder Abtretung des bestellten Gegenstandes auf uns über, wenn durch die Lieferfirma Verpackung und Verladung in einer derart sorgfältigen Weise vorgenommen wurden, dass bei Eintritt von Beschädigungen auf dem Transport die Transportperson haftbar gemacht werden kann. Bei Bau- und Montageleistungen geht die Gefahr erst mit Erteilung einer schriftlichen Abnahmebescheinigung auf uns über.

Prämien für vom Lieferer abgeschlossene Transportversicherungen werden bei vorzeitigem Gefahrenübergang von uns nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung getragen.

5. Lieferschein

Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Beschreibung des Inhalts und mit Angabe unserer Bestell-Nummer beizufügen.

6. Bau- und Montagearbeiten

Monteure und andere Leute der Lieferfirma haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit bei unserem zuständigen Bau- oder Betriebsbüro zu melden, der in unserer Werken üblichen Arbeitszeit anzupassen und die bei und geltenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Für die Unterbringung und Bewachung der Materialien, Werkzeuge und Arbeitsbekleidung usw. hat die Lieferfirma selbst zu sorgen.

7. Haftung

Die Lieferfirma verpflichtet sich, für alle Schäden zu haften, die in oder bei Ausführung des ihr erteilten Auftrages uns oder Dritten entstehen, es sei denn, dass der Schaden von uns wegen eigenen Verschuldens zu vertreten ist. Die Lieferfirma verpflichtet sich, uns von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen uns aus Ereignissen in oder gelegentlich der Ausführung eines Auftrages erhoben werden sollten. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche, die bei Unfällen der Monteure oder anderer Leute der Lieferfirma nach § 1542 RVO bei uns geltend gemacht werden. Eine weitergehende Haftung nach den Vertragsbedingungen gem. Ziff. 1 bleibt unberührt. Für Schäden, die durch die Tätigkeit des Auftragnehmers oder sein Erfüllungsgehilfen am Eigentum der

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nach den gleichen Bestimmungen, wie dies für Schäden des Auftraggebers der Fall ist. Insbesondere haftet der Auftragnehmer in diesen Fällen den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen nicht nur nach den Grundsätzen des Deliktes, sondern außerdem nach den Bestimmungen der Vertragsrechts. Diese Vereinbarung stellt für die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen einen Vertrag zugunsten eines Dritten dar und begründet für diese nach § 328 Abs. 1 BGB ein selbstständiges Klagrecht.

8. Rechnung und Zahlung

Wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Lieferer über die Lieferung oder Leistung spätestens 14 Tage nach Übergabe bzw. Fertigstellung (bei Grabarbeiten vier Wochen) eine prüfungsfähige Rechnung in dreifacher Fertigung zu erteilen. In den Rechnungen sind die Beträge für die Dienstleistungen, für beigegebenes Material und Fuhrleistungen – soweit solche anfallen – getrennt anzuweisen.

Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug von Skonto, gerechnet von dem Eingang der Rechnung und der Ware oder der Rechnung und des mit Datum und Unterschrift versehenen Abnahmeprotokolls.

Rechnungen, zu denen ein Abnahmeprotokoll gehört, verpflichten den Auftraggeber nicht und werden zurückgeschickt, wenn das Abnahmeprotokoll fehlt oder nicht ordnungsgemäß unterschrieben ist. Für den Skontozugang oder für Verzugszinsen ist dann das Eingangsdatum der vervollständigten Rechnung maßgebend.

Auf Abschlagszahlungen hat die Lieferfirma nur Anspruch, wenn diese in unserer Bestellung vorgesehen sind.

9. Gewährleistung

Die Lieferfirma haftet für alle Rechtsmängel und alle innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Sachmängel, für Falschlieferungen und positive Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir sind berechtigt, bei Sachmängel ersatzweise auch unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen. Die Gewährleistung beträgt – soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist oder die besonderen Bedingungen längere Fristen vorsehen – 12 Monate vor der Inbetriebnahme des Liefergegenstandes an. Kommt die Lieferfirma mit ihrer Gewährleistungspflicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nach, sind wir ohne weitere Mahnung oder nochmalige Nachfrist berechtigt, die Mängel oder Schäden auf Kosten der Lieferfirma selbst oder durch Dritte zu beseitigen. In dringenden Fällen steht uns dieses recht auch ohne Fristsetzung zu. Die Lieferfirma ist verpflichtet, uns von Gewährleistungsansprüchen unserer Abnehmer klag- und schadlos zu halten, es sei denn, dass uns nachweislich das alleinige Verschulden am Entstehen dieser Ansprüche trifft. Von einer Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377, 378 und 381, Abs. 2 HGB sind wir befreit.

10. Aufrechnung, Abtretung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen rechtskräftig festgestellten, oder nicht bestrittenen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag bedarf unserer Einwilligung.

11. Vertragsstrafe

Bei Nichterfüllung, Lieferungs- oder Leistungsverzug sowie bei mangelhafter Erfüllung sind wir berechtigt, von der Lieferfirma eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der Bestellung zu fordern, und zwar auch dann, wenn die verzögerte Leistung ohne Vorbehalt angenommen wird. Bestehende Ansprüche auf Erfüllung oder Schadenersatz bleiben davon unberührt.

12. Gewerbliche Schutzrechte

Die Lieferfirma übernimmt die volle Gewähr, dass durch die Lieferung oder Leistung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten Dritte uns gegenüber Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte erheben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen oder uns mit dem Dritten auf Kosten und unter Benachrichtigung der Lieferfirma über die Benutzung des Schutzrechts hinsichtlich des Liefergegenstandes zu verständigen. Die Lieferfirma ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritten und allen Schäden und Aufwendungen wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte freizustellen.

13. Rechtsnachfolge

Geht das Unternehmen des Auftragnehmers auf dessen Erben über oder wird es von einem Dritten unter Firmenfortführung erworben, so haftet der Erbe oder Erwerber gemäß § 25 Abs. 1 HGB. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Rechtsnachfolger sind uns gegenüber unwirksam.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Garmisch-Partenkirchen. Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen uns und Kaufleuten, die nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbebetrieblenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Auftragnehmer, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder die nach Abschluss dieses Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltort aus der Bundesrepublik oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Garmisch-Partenkirchen.

Stand: 04.02.2011